

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

18. Februar 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Die Palette aus Holz (1,4m x 1,2m x 0,78m) zur Beladung mit einer Rundballenzange DRB EURO für Traktoren mit EURO-Lader des Herstellers Düvelsdorf Handelsgesellschaft mbH gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- 2. Das Umreifungsband (3m) und die Schrumpffolie (4m²) aus Kunststoff zur Befüllung mit einer Rundballenzange DRB EURO für Traktoren mit EURO-Lader des Herstellers Düvelsdorf Handelsgesellschaft mbH gemäß der in der Anlage beigefügten Abbildungen sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

Gründe

Die Düvelsdorf Handelsgesellschaft mbH („**Antragstellerin**“) hat am 7. Mai 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt und die in der Anlage beigefügten Abbildungen zur Veranschaulichung übermittelt.

Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass der Vertrieb der Rundballenzange über den Landmaschinenfachhandel erfolge und die in Frage stehenden Verpackungen zu 90 % dort verbleiben würden.

Mit Nachricht vom 26. Juli 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin aufgefordert mitzuteilen, welche Rundballenzange auf den übersandten Abbildungen zu sehen sei und um Übermittlung eines Produktdatenblattes gebeten.

Am 5. August 2019 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass es sich um eine Rundballenzange DRB EURO (Artikelnummer 17800) handele und ein Informationsblatt übersandt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebene und anhand von Abbildungen näher dargestellte Palette aus Holz (1,4m x 1,2m x 0,78m) („**Prüfgegenstand 1**“) sowie ein Umreifungsband (3m) und Schrumpffolie (4m²) jeweils aus Kunststoff zur Befüllung mit einer Rundballenzange für Traktoren mit EURO-Lader des Herstellers Düvelsdorf Handelsgesellschaft mbH („**Prüfgegenstand 2**“, gemeinsam auch **Prüfgegenstände**).

Der Prüfgegenstand 1 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Transportverpackung, da er typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt ist.

Der Prüfgegenstand 2 ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Es handelt sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände mit der Rundballenzange befüllt und in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand 2 ist dagegen eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit einer Rundballenzange DRB EURO für Traktoren mit EURO-Lader des Herstellers Düvelsdorf Handelsgesellschaft mbH („**Rundballenzange**“) befüllten Prüfgegenstände sind eine mit Ware befüllte Verpackung.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

2. Verkaufs- bzw. Umverpackung

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem

Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Transportverpackungen sind Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

a) Prüfgegenstand 1 (Holzpalette)

Der Prüfgegenstand 1 ist keine Verkaufs- bzw. Umverpackung. Er ist typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt. Paletten zur Beladung mit Ballenzangen werden vom Lieferanten bei der Lieferung in der Regel wieder mitgenommen, fallen damit nicht beim Endverbraucher an, werden damit dem Endverbraucher auch nicht angeboten und sind daher Transportverpackungen.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und einzelne Verpackungen an den Endverbraucher weitergegeben werden, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verpackung (Palette) der Ware (Ballenzangen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmakttbetrachtung – im Handel verbleibt.

b) Prüfgegenstand 2 (Kunststoffolie und Umreifungsband)

Der Prüfgegenstand 2 bildet zusammen mit der Rundballenzange eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Kunststoffolie und Umreifungsband) und Ware (Rundballenzange), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmakttuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH („GVM“) mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Ballenzangen wie die Rundballenzange sind am Frontlader oder am Heck eines Zugfahrzeugs wie beispielsweise eines Traktors montierte Geräte zum Verladen, Entladen, Ab stapeln und dem Transport von u.a. Silageballen, Heu- oder Strohballen.

Zwar sind Traktoren Nutzfahrzeuge im Sinne der Produktgruppe KFZ (Produktgruppennummer 13-020). Jedoch waren landwirtschaftliche Geräte wie Ballenzangen nicht Gegenstand der Betrachtung der GVM, die diesen Produktblättern zugrunde liegt. Dementsprechend findet insbesondere das Produktblatt 13-020-0470 für das Produkt „Sonstige Teile & Zubehör für Kfz“ auf die Rundballenzange keine Anwendung.

Ballenzangen werden in der Regel von dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst erstmalig in Betrieb genommen und normalerweise auch direkt dorthin geliefert. Dies vor dem Hintergrund, dass die Montage bzw. Demontage von Ballenzangen mittels europäisch genormter Schnellwechselsysteme erfolgt und damit ein technisch einfacher Vorgang ist, den jeder Fahrzeugführer in einem landwirtschaftlichen Betrieb beherrscht.

Die landwirtschaftlichen Betriebe nutzen die Ballenzangen bestimmungsgemäß zum Transport von Ballen und sind damit Endverbraucher der Ballenzangen. Dementsprechend werden in Kunststoffolie und Umreifungsband verpackte Ballenzangen diesen auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Ballenzangen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Kunststoffolie und Umreifungsband) und Ware (Ballenzangen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Verpackungen sind nur dann systembeteiligungspflichtig, wenn diese nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere auch landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100- Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

a) Prüfgegenstand 1 (Holzpalette)

Der Prüfgegenstand 1 ist eine Transportverpackung und fällt als solche nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Kommt man hinsichtlich des Prüfgegenstandes 1 zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

b) Prüfgegenstand 2 (Kunststoffolie und Umreifungsband)

Der Prüfgegenstand 2 fällt nach Gebrauch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Anfallstellen von Verpackungen von Ballenzangen, die nicht im Handel verbleiben, sind landwirtschaftliche Betriebe. Wichtigste Anwender von Ballenzangen sind Viehzucht- und Futterbaubetriebe. Aber auch Gartenbaubetriebe und Baustoffhändler setzen Ballenzangen für das Bewegen von Kübeln, Torfbällen und Mulchballen ein. Landwirtschaftliche Betriebe liegen

zum weit überwiegenden Teil unterhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG und sind damit überwiegend vergleichbare Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG.

Kommt man wie vorliegend hinsichtlich des Prüfgegenstandes 2 zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

4. Ausnahme nach § 12 Nummer 1 VerpackG hinsichtlich des Prüfgegenstandes 1 (Holzpalette)

Es kann dahinstehen, ob der Prüfgegenstand 1 eine Mehrwegverpackung im Sinne des § 3 Absatz 3 VerpackG ist. § 7 Absatz 1 VerpackG ist bezogen auf den Prüfgegenstand 1 bereits deshalb nicht anwendbar, da der Prüfgegenstand 1 keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG ist. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahme nach § 12 Nummer 1 VerpackG kommt es damit nicht an.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



